

Private Ausnahmetransportbegleitungen mit Polizeibewilligung (ATB) Kanton Zürich und Anschlusskantone

Informationen für Transportunternehmen



Vollständige Privatisierung der Ausnahmetransportbegleitung (Schwertransporte)

Die Kantonspolizei Zürich führte bis zum Jahr 2017 durchschnittlich 700 bis 800 polizeiliche Begleitungen von Ausnahmetransporten (AT) auf Kantonsgebiet durch. Im Jahr 2015 wurde im Kanton Zürich beschlossen, die Begleitung von Ausnahmetransporten ähnlich wie in Österreich, Deutschland und weiteren europäischen Ländern auszulagern. Das Vorhaben wurde seit dem 1. April 2017 schrittweise operativ umgesetzt. Ende 2018 wurde die Ausnahmetransportbegleitung vollständig ausgelagert und an speziell ausgebildete private Ausnahmetransportbegleiter (ATB) mit Polizeibewilligung übertragen. Ab diesem Zeitpunkt werden im Kanton Zürich und weiteren Kantonen – von Spezialfällen abgesehen – keine Polizeibegleitungen von Ausnahmetransporten mehr durchgeführt.

In der Schweiz ist die Polizeibegleitung bzw. neu die ATB ab bestimmten Ausmassen und Gewichten von Transportfahrzeugen vorgeschrieben (Ausmasse: Breite 3.80 m, Höhe 4.80 m oder Gesamtlänge 35 m).

Anlass für die Auslagerung waren im Wesentlichen die Anliegen des Transportgewerbes nach einem effizienteren Prozess, sowie die Tatsache, dass es sich bei der Begleitung von Ausnahmetransporten um keine polizeiliche Aufgabe handelt.

Die Anpassung der gesetzlichen Grundlagen, die Voraussetzung für dieses interkantonale Projekt der Kantonspolizei Zürich war, erfolgte durch den Bundesrat per 15. Januar 2017. Es wurde neu eine Bewilligung speziell für ATB in Art. 67 Signalisationsverordnung (SSV, SR 741.21) aufgenommen, die durch die kantonale Polizeibehörde auszustellen ist. Zudem wurden weitere Vorschriften im Bereich Technik, Verkehrsregeln und Signalisation angepasst.

Aufgaben der ATB

Die Aufgaben der ATB sind anspruchsvoll und bestehen darin, Ausnahmetransporte zu planen und zu organisieren, bei den Behörden die entsprechenden Bewilligungen einzuholen, die Durchführung der Transporte und die Routen zu koordinieren, Transporte bei den zuständigen Polizeistellen und beim Bundesamt für Strassen ASTRA anzumelden und die Transportbegleitungen gemäss den Standardauflagen durchzuführen. Die ATB sind verantwortlich, dass Fahrzeug und Ladung gemäss der von der Bewilligungsbehörde vorgeschriebenen Route sicher ans Ziel gelangen. Dem Schutz der Strasseninfrastruktur und der Verkehrssicherheit muss zudem besondere Beachtung geschenkt werden. Die Bewilligung zur Ausübung von privaten Ausnahmetransportbegleitungen wird durch die Kantonspolizei Zürich erteilt, welche die Oberaufsicht behält.

Standardauflagen – Rechte und Pflichten

In den von der Kantonspolizei Zürich definierten Standardauflagen werden detaillierte Rechte und Pflichten für den Begleit von Ausnahmetransporten festgelegt, wie Meldepflichten, Vorschriften betreffend AT-Begleitfahrzeuge oder Material und Ausrüstung. Diese Auflagen müssen bei der Begleitung von Ausnahmetransporten zwingend beachtet werden.

Die ATB sind berechtigt, den Verkehrsteilnehmenden verbindliche Verkehrszeichen zu erteilen und die Wechseltextanzeigeta-

feln im Strassenverkehr einzusetzen. Mit Ausnahmefahrzeugen und während Ausnahmetransporten darf aus zwingenden Gründen und bei genügenden Sicherheitsmassnahmen von den Verkehrsregeln sowie signalisierten oder markierten Anordnungen abgewichen werden. Dies gilt auch für die AT-Begleitfahrzeuge (vgl. Art. 85 Abs. 3 Verkehrsregelverordnung; VRV; SR 741.11).



Qualitätssicherung

Voraussetzung für die Zulassung zur Ausbildung bildet unter anderem das Vorhandensein des CH-Führerausweises der Kategorie C/CE. Zusammen mit der fundierten Ausbildung zum privaten Ausnahmetransportbegleiter wird mit der Bewilligungspflicht sichergestellt, dass AT-Begleitungen sorgfältig geplant und weiterhin auch auf privater Basis sicher durchgeführt werden.

Bei schweren Pflichtverletzungen der Standardauflagen bei der Begleitung von Ausnahmetransporten kann die Kantonspolizei Zürich der fehlbaren Person die Bewilligung gemäss Art. 16 Strassenverkehrsgesetz (SVG; SR 741.01) temporär oder dauerhaft entziehen; in leichteren Fällen kann eine Verwarnung ausgesprochen werden.

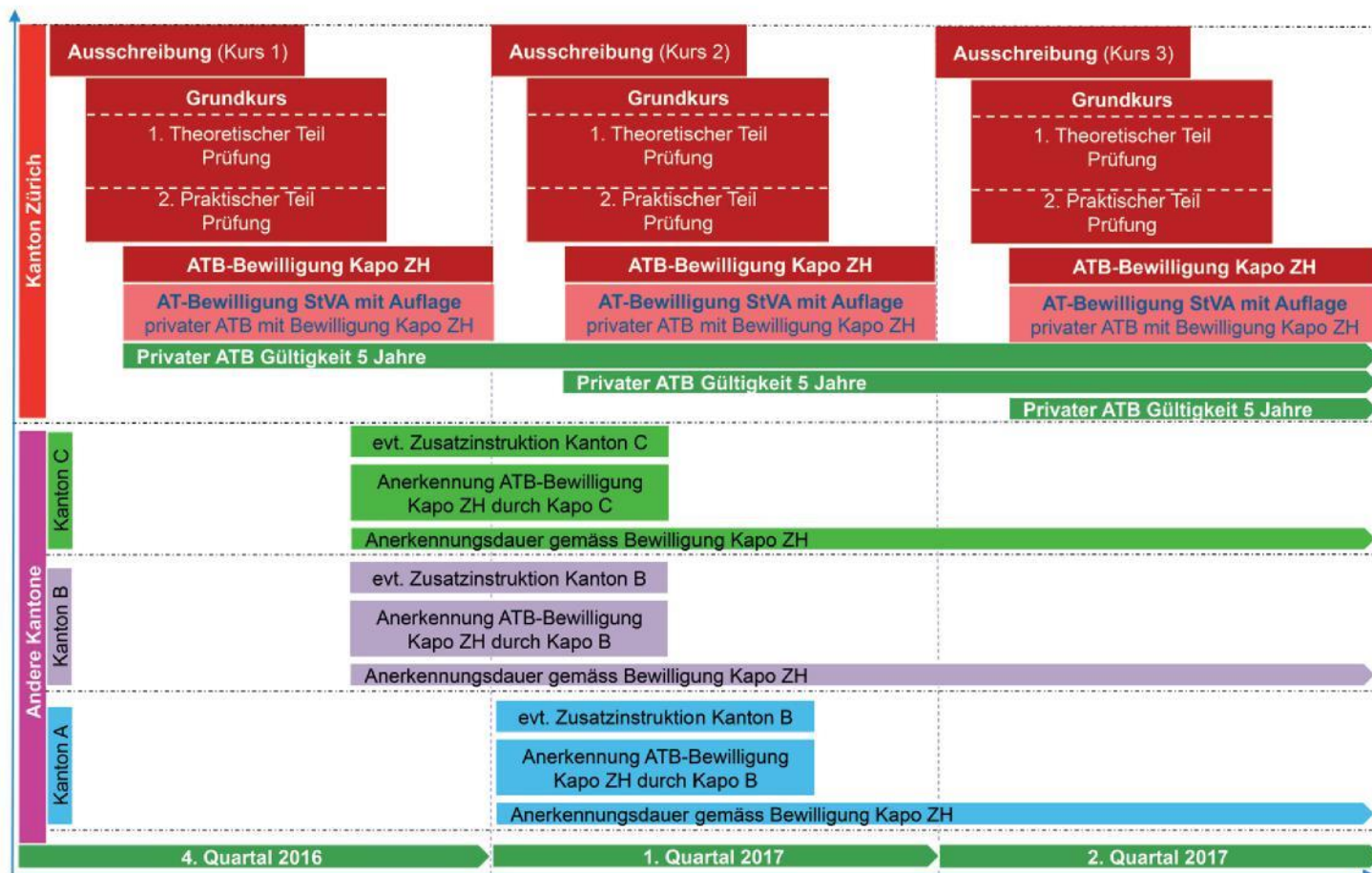
Zur Transportbegleitung sind speziell ausgerüstete AT-Begleitfahrzeuge vorgeschrieben. Die AT-Begleitfahrzeuge nach CH-Norm sind von den kantonalen Strassenverkehrsämtern zuzulassen. Sie müssen unter anderem mit einer Wechseltextanzeige (WTA) ausgerüstet sein.

Ausbildungskonzept für ATB

Die Ausbildung zum privaten Ausnahmetransportbegleiter mit Polizeibewilligung besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Teil und wird mit je einer Prüfung abgeschlossen. Der theoretische Teil dauert vier Tage. Er beinhaltet die Themen Rechtliche Grundlagen, Verantwortlichkeiten, Verkehrszeichengebung, AT-Bewilligungswesen, Statik von Kunstbauten und Strassen, Zusammenarbeit in der Verkehrslenkung, Verhalten im Verkehr, AT-Übernahme, Kontrollen, Ladungssicherung und Pla-

nung und Durchführung von AT. Nach bestandenerm Abschluss der praktischen ATB-Prüfung wird dem künftigen privaten Ausnahmetransportbegleiter ein persönlicher Ausweis im Kreditkartenformat abgegeben. Dieser Ausweis ist fünf Jahre gültig.

Der Kurs wird durch den Schweizerischen Nutzfahrzeugverband ASTAG ausgeschrieben und durchgeführt. Das Bewilligungswesen liegt in der Zuständigkeit der Kantonspolizei Zürich.



Entwicklung

Seit Beginn des Auslagerungsprojekts im Jahr 2017 ist der Anteil an ATB stetig gestiegen. Im Juni 2018 betrug der Anteil der ATB bereits rund 90 %. Die Erfahrungen sind durchwegs positiv. Die vollständige Auslagerung dieser Aufgabe erfolgte per 1. Januar 2019. Die Kantonspolizei Zürich kann mit dieser Massnahme pro Jahr rund 5000 Einsatzstunden einsparen.

Geographische Übersicht

Die bisherigen Erfahrungen sind sowohl aus Sicht der Polizei, als auch des Transportgewerbes durchwegs positiv. Die ATB-Polizeibewilligung der Kantonspolizei Zürich wird zurzeit von folgenden Kantonen anerkannt: Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Thurgau, Bern, Luzern, Ob- und Nidwalden, Uri, St. Gallen, Appenzell Innerrhoden, Appenzell Ausserrhoden, Glarus, Graubünden und Solothurn.

Romandie

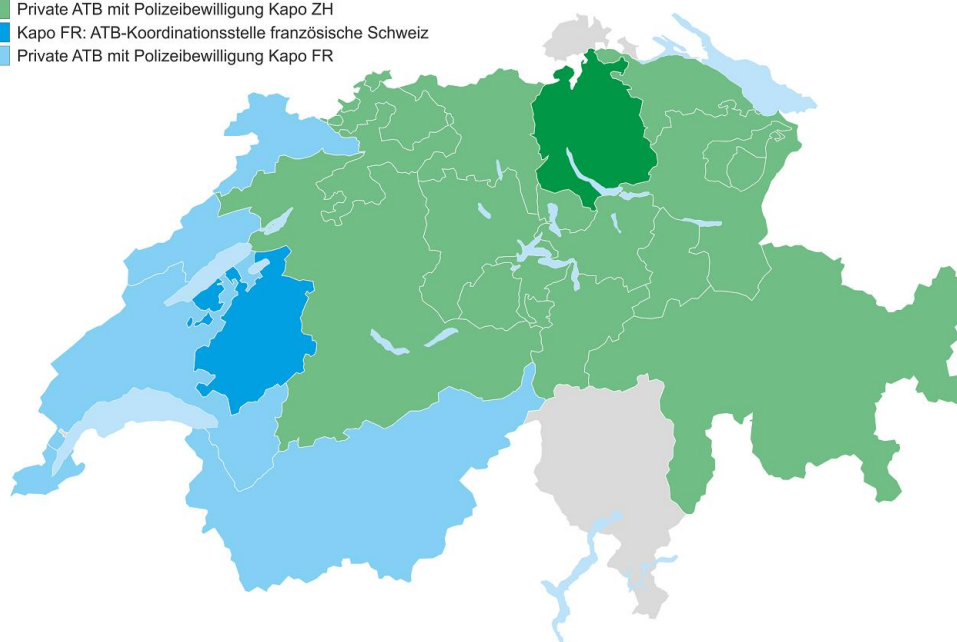
Analog der Kantonspolizei Zürich erteilt die Kantonspolizei Freiburg ATB-Bewilligungen und bietet hierfür zusammen mit der ASTAG die entsprechende Ausbildung an. Die ATB-Bewilligung der Kantonspolizei Freiburg wird von allen Kantonen der Romandie anerkannt. Der Vollbetrieb ist im Jahr 2020 geplant.

Zusatzmodul

Bei einigen Kantonen mit besonderen Begebenheiten müssen die ATB noch ein Zusatzmodul absolvieren, so in den Kantonen Graubünden, Basel-Stadt, Basel-Landschaft und Genf, sowie für die Städte Genf, Vevey, Lausanne bzw. Zürich und Winterthur.

Ausnahmetransportbegleitung (ATB) ab 1.1.2020

-  Kapo ZH: ATB-Koordinationsstelle Deutschschweiz
-  Private ATB mit Polizeibewilligung Kapo ZH
-  Kapo FR: ATB-Koordinationsstelle französische Schweiz
-  Private ATB mit Polizeibewilligung Kapo FR



VTA-VAU-VA, Heas // 11.11.2019

Weitere Informationen

www.kapo.zh.ch/atb

Chef Verkehrspolizei-Spezialabteilung
Hptm Martin Kübler, lic. iur., Rechtsanwalt
Stand 1. Januar 2020
© Kantonspolizei Zürich